

neZSwerk

Vereinsstatuten

6. April 2016

1 Name und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «neZSwerk» besteht ein Verein gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen des ZGB (Art. 60ff.). Der Sitz ist in Zürich.

Art. 2 Zweck & Tätigkeiten

«neZSwerk» bezweckt

- Eine regelmässige Vernetzung von ehemaligen und aktuellen Mitgliedern des Medienvereins Zürcher Studentin und dem MVZS Verbundenen.
- Die Organisation von Veranstaltungen und Weiterbildungsangeboten für die aktuelle Redaktion zur Vermittlung von Know How.

2 Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei neZSwerk steht allen natürlichen und juristischen Personen sowie Vereinen und Gruppierungen, die die Zielsetzung der neZSwerk unterstützen. Juristische Personen, Vereine und Gruppierungen gelten als Kollektivmitglieder.

Art. 4 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Gesuch hin durch den Vorstand. Der Vorstand kann seine Kompetenz an die*den Präsident*in delegieren. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

Art. 5 Beendigung

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt auf Ende des Kalenderjahres aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand.
- durch Ausschluss wegen Nichtbezahlung ausstehender Mitgliederbeiträge oder grober Verletzung der Vereinsinteressen mittels Vorstandsbeschluss. Ausschlüsse können an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden.

Art. 6 Stimmrecht

An den Mitgliederversammlungen sind alle anwesenden Mitglieder mit einer Stimme stimmberechtigt.

3 Vereinsorganisation

Art. 7 Organe

Die Organe der neZSwerk sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Art. 8 Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet mindestens ein Mal pro Jahr statt. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung erfolgt innerhalb von 60 Tagen durch schriftliche Einladung des Vorstands oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Die Einladung zu den Vereinsversammlungen ist allen Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zuzustellen.

Die Mitgliederversammlung

- wählt die*den Präsident*in, den Vorstand und die Kontrollstelle
- genehmigt die Jahresrechnung und entlastet den Vorstand
- genehmigt das Budget
- setzt die Mitgliederbeiträge fest
- beschliesst über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern
- ändert die Statuten
- beschliesst über die Vereinsauflösung

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr, bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Vorsitzes. Für Wahlen gilt im 1. Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Beschlüsse über Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

Auf Antrag eines Fünftels der Anwesenden Stimmberechtigten sind Wahlen und Abstimmungen geheim durchzuführen.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- Präsident*in
- Rechnungsführer*in
- mindestens einem weiteren Mitglied

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Nach- oder Ersatzwahlen können an jeder Mitgliederversammlung erfolgen.

Der Vorstand

- führt die Vereinsgeschäfte im Rahmen der in Art. 2 genannten Zielsetzungen, der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des genehmigten Budgets.
- vertritt den Verein nach aussen, soweit dies nicht durch die*den Präsident*in direkt erfolgt.
- organisiert die Vereinsversammlungen (Vorbereitung und Einberufung)

Der Vorstand wird vom Präsidium einberufen und tagt, so oft es die Geschäfte erfordern.

Für die Beschlussfassung des Vorstandes ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitz der Stichtscheid zu. Sofern kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt, können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

4 Finanzen

Art. 11 Vereinsmittel

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen von SpenderInnen und GönnerInnen

Art. 12 Mitgliederbeiträge

Alle Mitglieder entrichten einen von der Mitgliederversammlung jährlich festzulegenden Mitgliederbeitrag. Dieser gilt jeweils für ein Jahr. Ein Rückerstattungsanspruch bei Austritt oder Ausschluss besteht nicht.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht und persönliche subsidiäre Haftung der Mitglieder über die fälligen Mitgliederbeiträge hinaus ist ausgeschlossen.

5 Auflösung und Schlussbestimmungen

Art. 14 Vereinsauflösung

Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmen die Auflösung des Vereins beschliessen. Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen fällt an den MVZS oder dessen Nachfolgeorganisation.

Art. 15 Inkraftsetzung

Diese Statuten werden mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 6. April 2016 in Kraft gesetzt.

Zürich, den 6. April 2016

Andi Gredig
Präsident

Beat Metzler
Kassier